

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/146/2016

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 25.Oktober 2016

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.25 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/146/2016

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 25.Oktober 2016
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.25 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Ing.Mag.Vizebgm. Alois Heiss ÖVP

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Frau STR Mag. Barbara Löffler Grüne
Frau STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Michael Braitner MA SPÖ
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd
Grüne
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Magdalena Hajek VPN
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr MAS GR Michael Hütter VPN
Herr GR Bernhard Karrer VPN ab 19.50 Uhr (TOP 6)
Frau GR Brigitte Kos SPÖ
Herr GR Ing. Florian Lang FPÖ
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR DI Thomas Mutzl Grüne
Frau GR Michaela Rauschka Grüne
Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr GR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Stadträte:

Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN entschuldigt

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer	VPN	entschuldigt
Frau GR DI Barbara Doupovec	VPN	entschuldigt
Frau GR Andrea Hackl	SPÖ	entschuldigt
Frau GR Michaela Schmitz	NEOS	entschuldigt
Herr GR Ing. Stefan Wisberger	VPN	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis:	TOP 1. – 5.:	26/33
	TOP 6. – 17.	27/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. EDV Maßnahme - Upgrade der Datenbanksoftware
4. Advent 2016
5. Bankdarlehen - Änderung der Finanzierungscondition Uni Credit
6. Resolution zur Erhaltung des NEF-Standortes in der Region Neulengbach
7. Hilfswerk Menüservice - Liefervereinbarung über die Essenslieferung für die schulische Nachmittagsbetreuung in der VS Neulengbach
8. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Reparatur Ventilator VS)
9. Heizkostenzuschuss 2016/17
10. Institutionelle Kinderbetreuung - Abrechnung
11. Raipoltenbach, L-2017, L-2274 und L-2290, Endvermessung
12. Übernahme von Teilflächen ins öff. Gut der KG Ollersbach, AZ 4395/2016
13. A1 Telekom Austria, Sender Neulengbach "Frauenhof", Glasfaseranbindung
14. Brückenprüfung - Ergänzung
15. WVA Neulengbach - Clientlösung für das Rathaus
16. Baumkataster und Grünräume - Nachpflanzungen
17. Bericht des Prüfungsausschusses vom 20.09.2016

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Herr Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 26/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung den Fraktionen bereits zugegangen ist, wird auf eine Verlesung verzichtet. Zum vorliegenden Protokoll sind keine Einwendungen eingelangt. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. EDV Maßnahme - Upgrade der Datenbanksoftware

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.9.2016 Vereinbarungen über die Übernahme von Verwaltungsaufgaben mit der Mittelschulgemeinde und Schulgemeinde der Polytechnischen Schule gefasst.

Hinsichtlich der Migration der Finanzmanagementsoftware „k5“ der neuen Mittelschule in die Stadtgemeinde Neulengbach ist ein Upgrade des Microsoft SQL Server 2008 am Datenbankserver auf Microsoft SQL Server 2012 notwendig. Die Version 2012 wurde bewusst gewählt, da mit dieser eine Abwärtskompatibilität zu KIM gegeben ist. Geplant ist, den neuen Server zusätzlich zum vorhandenen Server in einem Parallelbetrieb zu installieren. Die technischen Ressourcen sind dahingehend sehr begrenzt und der neue SQL-Server kann aus diesem Grund nur für das K5 der NMS verwendet werden.

Für die hierfür erforderlichen Leistungen liegt von der Fa. EBCONT operations GmbH folgendes Angebot vor:

Angebot OP-160904 vom 21.10.2016 für die Installation des SQL Servers 2012 (beinhaltet die Lizenzen sowie die Dienstleistung) zu EUR 11.498,16 inkl. USt

Vorberatung: diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2016 unter dem VH 10 HH-Stelle 5/900000-042300 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. EBCONT operations GmbH mit der Installation des SQL-Servers 2012 für den Einsatz von K5 Buchhaltung der NMS zu EUR 11.498.16 inkl. USt gemäß Angebot OP-160904 vom 21.10.2016 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. Advent 2016

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

Die Vorbereitungen für den Advent 2016 sind im Laufen. Wie im Vorjahr werden wieder einige Veranstaltungen rund um den Neulengbacher Advent im Lengenbacher Saal und im Stadtkeller von Neulengbachern für Neulengbacher geboten.

Am Sonntag, dem 4. Dezember, wird wieder der Adventmarkt im Lengenbacher Saal, am Kirchenplatz und im Gerichtshof stattfinden. Der Adventmarkt beginnt heuer erst um 14:00 Uhr und wird bis ca. 20.00 Uhr geöffnet sein.

Die Kosten des Neulengbacher Advent 2016 gliedern sich wie folgt:

Einnahmen € 6.000,--

Ausgaben:

Inst. Dekoration	€	1.800,--
Bastelnachmitt. Musi for you	€	1.200,--
Kutschenfahrten	€	750,--
Jägerveranst.	€	470,--
Kasperl	€	660,--
Adventzauber 4.12.	€	3.500,--
Krampus	€	490,--
Werbung/div.Geschenke	€	4.700,--
Musikveranst. "La uno y tres"	€	800,--
Direkte Ausgaben	€	14.370,--

Zu den Fremdleistungen umfasst der Veranstaltungsreigen des Neulengbacher Advents auch die Beistellung des Lengenbacher Saals und des Stadtkellers. Weiters werden die Mitarbeiter des Bauhofs vor die Vorbereitungsarbeiten, die Auf- und Umbauten sowie die tägliche Kontrolle und Reinigung der Veranstaltungsbereiche und die Abbauarbeiten eingesetzt.

Hinweis:

Die Angelegenheit wird auf Grund der Klarheit in der Entscheidungsvorbereitung in keinem Ausschuss behandelt.

Für den Gemeinderat:

Gemäß § 35 Zf. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im Voranschlag 2016 im AOH VH 7 unter der HH-Stelle 5/381000-728055 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Durchführung des Neulengbacher Advents und die entsprechende Budgetfreigabe in Höhe von € 14.370,-- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Bankdarlehen - Änderung der Finanzierungskondition Uni Credit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Darlehenskonto bei der UniCredit Bank Austria AG

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.03.2000 wurde seitens der Stadtgemeinde Neulengbach insgesamt 6 Darlehen Konto Nr. 400 135 323, 400 135 604, 400 135 612, 400 135 620, 400 135 638, und 400 135 646 zur Finanzierung der Wasserversorgungsanlage bei der UniCredit Bank Austria AG mit einem variablen Zinssatz „ 6 Monats-EURIBOR“, einem Aufschlag von 0,03 % und einer Laufzeit von 25 Jahren aufgenommen.

Für das Darlehen Konto Nr. 400 135 323 gibt es bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.09.2012 eine Anpassung des Aufschlages von 0,03 % auf 0,25 % auf den „6 Monats-EURIBOR“.

Mit Schreiben der UniCredit Bank Austria AG vom Juli 2016, eingelangt am 05.08.2016 wurde der Stadtgemeinde Neulengbach mitgeteilt, dass für die angeführten 6 Darlehen der Aufschlag auf den EURIBOR ab der nächsten Fälligkeit, frühestens ab 31.12.2016 auf 0,50 %-Punkte angehoben werden muss.

Dazu gab es am 21.09.2016 im Beisein von Fr. Sylvia Gruber-Tiefenböck (UniCredit), Hr. Stadtamtsdirektor Leopold Ott, Hr. STR Mag. Dr. Raimund Heiss und Fr. Maria Matzinger eine Besprechung, in der die Änderungswünsche neu besprochen wurden. Hier wurde versucht, eine Abminderung zu erreichen. Von Seiten der Bank Austria wurde telefonisch mitgeteilt, dass auf die Wünsche der Stadtgemeinde Neulengbach nicht eingegangen werden kann und der Inhalt des Schreibens vom Juli 2016 vollinhaltlich aufrecht bleibt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die angesprochenen Darlehen kein Floor vereinbart wurde. Das bedeutet, dass bei der aktuellen Lage eines Minus-EURIBOR lediglich die Differenz zur Verrechnung gelangt.

Beispiel Situation zum 3. Oktober 2016:

Aufschlag	0,50 %
6-Monats-EURIBOR	-0,203 %
Zur Verrechnung	0,297 %

Seitens der Stadtgemeinde Neulengbach ist nun eine Entscheidung bis zum 31.10.2016 zu treffen, ob der Konditionenänderung zugestimmt wird mit dem Hinweis, dass gemäß Vertrag die Möglichkeit besteht, die Finanzierung beiderseits unter Einhaltung der festgelegten Frist gekündigt werden kann.

Darlehenskonten bei der UniCredit Bank Austria AG

Die Änderung betrifft folgende Darlehensverträge:

Darlehensnummer	Verwendungszweck	urspr. Darlehenshöhe	aktueller Ausleihungsstand	Aufschlag urspr.	Aufschlag neu
400 135 323	WVA Ollersbach, allgemein	74.489,66	34.473,06	0,25	0,50
400 135 604	WVA Ludmerfeld/St.Christop.	216.710,39	99.910,56	0,03	0,50
400 135 612	WVA Sanierungen 1.Teil	143.165,48	63.332,42	0,03	0,50
400 135 620	WVA Inprugg	119.910,18	55.282,49	0,03	0,50
400 135 638	WVA Sanierungen 2.Teil	74.853,02	33.112,88	0,03	0,50
400 135 646	WVA Hochbehälter	287.057,69	132.342,91	0,03	0,50

Vorberatungen:

Diese Angelegenheit wurde im Finanzausschuss am 12. Oktober 2016 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z 22 lit. e NÖ Gemeindeordnung 1973 obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Berücksichtigung bei den jeweiligen Voranschlägen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung der bisherigen Finanzierungs-kondition für die Darlehen bei der UniCredit Bank Austria AG Wasserversorgungsanlage mit einem Aufschlag von 0,50 %-Punkte auf den „6 Monats-Euribor“ beschließen.

Darlehens-nummer	Verwendungszweck	urspr. Darle-henshöhe	aktueller Ausleihungs-stand	Aufschlag derzeit	Aufschlag neu
400 135 323	WVA Ollersbach, allgemein	74.489,66	34.473,06	0,25	0,50
400 135 604	WVA Ludmerfeld/St.Christop.	216.710,39	99.910,56	0,03	0,50
400 135 612	WVA Sanierungen 1.Teil	143.165,48	63.332,42	0,03	0,50
400 135 620	WVA Inprugg	119.910,18	55.282,49	0,03	0,50
400 135 638	WVA Sanierungen 2.Teil	74.853,02	33.112,88	0,03	0,50
400 135 646	WVA Hochbehälter	287.057,69	132.342,91	0,03	0,50

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. Resolution zur Erhaltung des NEF-Standortes in der Region Neulengbach

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt

Neben dem Rettungsdienst ist die Bezirksstelle des Roten Kreuzes Neulengbach auch ein Notarztstützpunkt.

Um die notwendigen medizinischen Geräte und Materialien schnellstmöglich zum Einsatzort zu bringen, betreibt das Rote Kreuz Neulengbach ein sogenanntes NEF (Notarzteinsetzfahrzeug). Das NEF ist ein speziell adaptiertes Fahrzeug vom Typ VW Passat. Die Besatzung besteht aus dem Notarzt und einem Notfallsanitäter.

Ein NEF fährt immer im „Rendezvousystem“, da im NEF selbst keine Patienten transportiert werden können. Das bedeutet, dass immer der nächststehende Rettungstransportwagen und das NEF zum Notfallort alarmiert werden. Falls der Patientenzustand eine Notarztbegleitung erfordert, wechselt der Notarzt oder das ganze NEF-Team in den RTW.

Der Transport ins Krankenhaus erfolgt anschließend im Konvoi, während ein Sanitäter mit dem NEF, dem Rettungswagen hinterher fährt.

Es gibt Informationen, dass nunmehr eine Verlegung des Standortes für das NEF beabsichtigt ist. Es möge daher in der Sitzung des Gemeinderates eine entsprechende Resolution zum Erhalt des NEF-Standortes in der Region Neulengbach verabschiedet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wolle die nachfolgende Resolution, die an Herrn Landesrat Ing. Maurice Androsch und Frau Landeshauptmannstellvertreterin Mag. Johanna Mikl-Leitner zu richten ist, beschließen:

Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neulengbach

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat am 25. Oktober 2016 die nachfolgende Resolution, die an Herrn Landesrat Ing. Maurice Androsch und Frau Landeshauptmannstellvertreterin Mag. Johanna Mikl-Leitner gerichtet ist, beschlossen:

Neulengbach arbeitet seit mittlerweile 2008 mit dem NEF-System und war der erste NEF-Standort, der unter dem laufenden Vertrag auf das neue einheitliche System in Niederösterreich umgestellt wurde. Betreut wird das Notarztfahrzeug von der Bezirksstelle des Roten Kreuzes Neulengbach und vom Arbeitersamariterbund Altengbach.

Bei der niederösterreichweiten Umstellung waren die Experten von **NEF Lengbach als beratende Stimme** bei der Positionierung der Medizinprodukte und dem Aufbau des Taschensystems mit diversen Sanitätsmaterialien des neuen Fahrzeuges beteiligt.

Die Bevölkerung folgender Gemeinden wird derzeit vom NEF Lengbach versorgt:

Neulengbach, Altengbach, Neustift-Innermanzing, Brand-Laaben, Asperhofen, Maria Anzbach, Eichgraben, Kirchstetten, Kasten, Stössing, Michelbach und teilweise Böheimkirchen

Dieses Betreuungsgebiet umfasst demnach eine Fläche von rd. 290 km² und eine Bevölkerungszahl von rd. 28.800 Einwohnern.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach will mit der Resolution klar zum Ausdruck bringen, dass das im Jahr 2008 eingeführte NEF-System hervorragend funktioniert und eine qualitätsvolle und vor allem rasche Versorgung der Bevölkerung erfolgt. Im Jahresschnitt erfolgen vom Standort NEF Lengbach täglich beinahe 4 Einsätze.

Der Vorteil für den Standort NEF Neulengbach liegt darin, dass selbst die entlegensten Orte und Tal-schaften in einer Reichweite von maximal 20 km und einer Erreichbarkeit von jeweils unter 30 Minuten liegen. Damit ist eine effektive und rasche notärztliche Versorgung bestmöglich gewährleistet.

Die Beibehaltung des NEF-Systems am Standort Neulengbach / Alt-lengbach ist im Interesse der not-ärztlichen Versorgung für die Bevölkerung der Region auch für die Zukunft sicherzustellen.

Aus den dargelegten Gründen und unter der klaren Forderung „Sicherheit bei der notärztlichen Ver-sorgung für unsere Bevölkerung“ appellieren wir an die Verantwortlichen im Land Niederösterreich, den NEF-Standort Lengbach auch für die Zukunft abzusichern.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. Hilfswerk Menüservice - Liefervereinbarung über die Essenslieferung für die schulische Nachmittagsbetreuung in der VS Neulengbach
--

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Die Family Haus-, Wohn- und Familienservice GmbH (Hilfswerk Menüservice) beliefert die schulische Nachmittagsbetreuung in der VS Neulengbach seit 03.09.2012 mit Essen.

Pro Portion inkl. USt wurde bis 31.08.2016 **€ 3,48** für ein zweigängiges Menü verrechnet,
ab 01.09.2016 wird nun **€ 3,53** für ein zweigängiges Menü in Rechnung gestellt.

In diesem Zusammenhang wurde nachfolgender Vertrag mit der Bitte um Annahme übermittelt:

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

St. Pölten, am 05.07.2016

LIEFERVEREINBARUNG

zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach und der Family GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft des Hilfswerks Niederösterreich, - vertreten durch den Geschäftsführer Mag. Christoph Gleirscher - über die Belieferung der Kinderbetreuungseinrichtung **Hort der Volksschule Neulengbach** mit Hilfswerk Menü **seit 03.09.2012**.

Lieferanschrift: **Hort der Volksschule, Weinheberstraße 126, 3040 Neulengbach**

Anzahl der Portionen pro Betreuungstag: **ca. 50**

Altersgruppe der Kinder : **Volksschulportionen**

Anzahl der Wochentage für die Berechnung der Liefermenge: **05**

Beschreibung der Lage der Räumlichkeiten: eigenes Gebäude

Voraussichtliche Ferienregelung: nach Absprache

Sonstiges: -----

Preis pro Portion inkl. Ust gültig bis 31.08.2016 **€ 3,48** für ein zweigängiges Menü

Preis pro Portion inkl. Ust gültig ab 01.09.2016 **€ 3,53** für ein zweigängiges Menü

Der Menüpreis beinhaltet neben den tiefgekühlten Speisen

- bei Bedarf Geräte zur Lagerung und Aufbereitung vor Ort (leihweise)
- fortlaufende Betreuung und Schulung
- regelmäßige Speiseplanbesprechungen
- Salat, Obst und Milchprodukte als Teil des wöchentlichen Menüplans

Jährliche Preisanpassungen mit Wirksamkeit ab Beginn eines Schuljahres vorbehalten. Die Family wird darüber im zweiten Halbjahr des vorangehenden Schuljahres rechtzeitig informieren.

Die Monatsrechnung ergeht am Anfang des Folgemonats an:

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 1
3040 Neulengbach

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, IBAN AT51 3200 0000 0051 3168
Sitz der Gesellschaft: St. Pölten, FN 193653 i, Landesgericht St. Pölten, UID: ATU50150802, DVR-Nr. 1054015

Es wird der Menüpreis entsprechend der Beilage 1 für die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung fixiert.

Aus dem wöchentlichen Speiseplan können die Tagesmenüs gewählt und bestellt werden. Als Beilage 2 ist ein Musterspeiseplan dieser Vereinbarung beigelegt, der auch Basis für die zukünftige Menügestaltung ist.

Die Lieferung erfolgt einmal wöchentlich (Liefertag ist zu vereinbaren) frei Haus in die jeweilige Einrichtung, die Übernahme der Ware und die Aufbereitung erfolgt durch die jeweiligen Mitarbeiter vor Ort. Verpackungsmaterial wird vor Ort entsorgt.

Bestellungen jeweils 2 Wochen vor Lieferung bei:

Menüservice

Tel: 02742/90 4 90

Mail: menueservice@noe.hilfswerk.at

Bestellung durch:

Frau Elena Gutscher

Tel: 0664/2053806

vs.neulengbach@noeschule.at

Folgende Geräte werden für die Dauer der Belieferung der KBE für die Lagerung und Aufbereitung der Speisen kostenlos leihweise zur Verfügung gestellt (für geeignete elektrische Anschlussmöglichkeiten und ausreichenden Platz muss vorgesorgt sein):

3x GG5210 Tiefkühlgeräte

3x AR 40 Convothem

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine schriftliche Kündigung ist beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.

St. Pölten, am 05.07.2016

FAMILY Haus-, Wohn- und
Familienservice GmbH


Haus-, Wohn- und Familienservice GmbH
A-3100 St. Pölten
Feistnergasse 4
Tel: +43/2742/249-1070
Fax: +43/2742/249-1071
Mag. Christoph Gutscher, MA 7
Geschäftsführer

Stadtgemeinde Neulengbach

.....
Bürgermeister
Franz Wohlmuth

Beilage 1
Beilage 2

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, IBAN AT51 3200 0000 0051 3168
Sitz der Gesellschaft: St. Pölten, FN 193653 i, Landesgericht St. Pölten, UID: ATU50150802, DVR-Nr. 1054015

Vorberatung:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Abs. 1 Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den im Sachverhalt angeführten Vertrag über die Essenslieferung für die schulische Nachmittagsbetreuung am Standort VS Neulengbach, Weinheberstraße 126, 3040 Neulengbach, mit der Family Haus-, Wohn- und Familienservice GmbH (Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten) beschließen.

Der im Sachverhalt eingefügte Vertragsentwurf bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages.

Die Kosten für das Mittagessen werden an die Eltern/Erziehungsberechtigten weiterverrechnet, wobei der vom Lieferant verrechnete Netto-Ankaufspreis zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zur Verrechnung gelangt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Reparatur Ventilator VS)

Berichterstatteⁱⁿ: STR Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2016 ist unter HH-Stelle 1/211000-614000 ein Betrag von EUR 8.500,00 für die Instandhaltung der Volksschule Neulengbach vorgesehen.

Während der Sommerferien wurde der im Keller der Volksschule angebrachte, für die Luftzirkulation unbedingt erforderliche Rundventilator kaputt. Da aufgrund des bevorstehenden Schulbeginns Dringlichkeit geboten war, wurde vom Schulwart ein neuer Rundventilator besorgt und installiert.

Da mit einem Defekt des Rundventilators nicht zu rechnen war, wurde der erforderliche Betrag von EUR 537,79 nicht veranschlagt, sodass unter HH-Stelle 1/211000-614000 keine ausreichende Deckung vorliegt. Derzeit wird der Voranschlagssatz von EUR 8.500,-- um EUR 338,19 überschritten.

Eine Bedeckung der überplanmäßigen Aufwendungen ist im laufenden Haushalt 2016 gegeben.

Gemäß § 75 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im laufenden Haushalt 2016 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Ausgabe betreffend Reparatur des Rundventilators in den Räumlichkeiten der Volksschule Neulengbach in Höhe von EUR 537,79 beschließen.
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Heizkostenzuschuss 2016/17

Berichterstatteⁱⁿ: STR Maria Rigler

Sachverhalt:

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2016/2017 in Höhe von € 120,00 zu gewähren.

Bereits in den vergangenen Jahren hat sich die Stadtgemeinde Neulengbach an der Förderung des Landes NÖ orientiert und zusätzlich zur Landesförderung für sozial bedürftige Bürgerinnen und Bürger einen einmaligen Heizkostenzuschuss beschlossen.

Im Vorjahr wurde der Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Neulengbach von insgesamt 87 Personen in Anspruch genommen.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im zuständigen Gemeinderatsausschuss am 11.10. 2016 positiv behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist in den jeweiligen VA unter der HH-Stelle 1/429000-768040 gegeben bzw. berücksichtigt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge für die Heizperiode 2016/2017 die einmalige Zahlung eines Heizkostenzuschusses in der Höhe von € 120,- nach den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses, beschließen. Eventuelle Änderungen der Ausgleichszulagenrichtsätze des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sollen bei der Gewährung des Heizkostenzuschusses berücksichtigt werden. Als späterster Termin für die Beantragung des Zuschusses wird der 30.03.2017 festgelegt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zuteilt am:

erledigt am:

TOP 10. Institutionelle Kinderbetreuung - Abrechnung

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8.9.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat wolle beschließen, dass unter Berücksichtigung der Ausführungen im Sachverhalt und der Finanzierungsüberlegung die 2-gruppige institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung am Standort Neulengach, Tausendblum, Bahnhofstr. 16, Holzschuh, errichtet wird. Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. Juni 2015 beschlossene Vorgabe, dass die Stadtgemeinde Neulengbach Eigentum an der Liegenschaft erwirbt, wird im Hinblick auf das zu vereinbarende Vorkaufsrecht damit zurück genommen.
2. Darüber hinaus wolle der Gemeinderat beschließen, dass das Projekt mit Gesamtkosten von € 413.000,00 so umzusetzen ist, dass mit Anfang September 2016 der Betrieb aufgenommen werden kann.
3. Der Gemeinderat wolle die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. mit den Generalplanerleistungen gemäß Angebot vom 5. August 2015 zu einem Auftragswert von € 35.250,00 und mit der Planungs- und Baukoordination zu einem Auftragswert von € 2.000,00 beauftragen.

Weiters wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 8.3.2016, sowie in den Sitzungen des Stadtrates am 11. April und am 20. Juni 2016 Auftragsvergaben beschlossen.

Aufbauend darauf und ergänzend dazu liegt nun die Endabrechnung vor. Im Zuge des Projektablaufes war es jeweils kurzfristig erforderlich, weitere erforderlichen Gewerke zu beauftragen, damit die Inbetriebnahme mit 5. September 2016 erfolgen konnte.

Konkret ergibt sich nun folgender Abrechnungsstand:

Gewerk	Auftragnehmer	Auftragssumme	Abrechnung
Gemeinderatsbeschluss vom 8.9.2015			
Generalplanerleistung	Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.	37.250,00	37.250,00
Gemeinderatsbeschluss vom 8.3.2016			
Baumeisterarbeiten	Ing. Franz Kickingner GmbH	82.128,85	125.305,12
Elektroinstallationen	Raiffeisen Lagerhaus Tulln-Neulengbach	30.270,33	37.763,23
HLS-Installationen	Raiffeisen Lagerhaus Tulln-Neulengbach	33.174,81	39.721,47
Tischlerarbeiten	Hiess & Sitec GmbH	14.245,02	8.742,21
Fliesenlegerarbeiten	Heinz Schlager Ges.m.b.H.	8.693,20	5.525,23
Malerarbeiten	Maler Schmied GmbH	7.228,44	12.436,63
Bodenlegerarbeiten	Wert-Böden Tuschill	6.549,10	10.095,92
Einrichtung	Wehrfritz GmbH	44.123,13	48.725,38
Trockenbauarbeiten	Tüchler Ausbau GmbH	17.460,57	19.642,15
STR-Beschluss vom 11.4.2016			

Außentüren	Gnant Hannes Fenster & Türen GmbH	6.778,23	7.200,00
Gas-Brennwertkessel	Raiffeisen Lagerhaus Tulln-Neulengbach	12.380,44	0,00
STR-Beschluss vom 20.6.2016			
Außenspielgeräte	Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GmbH	6.584,40	5.592,54
Zaun	Strug & Graf	4.478,00	3.461,72
Trockenlegung Mauerwerk	ITA Injektionstechnik		1.845,37
Erweiterung Schließanlage	EVVA		2.428,61
Reinigung u. Entsorgung Tank	Haubenberger GmbH		1.757,50
Beschriftung Logo	KLW Lichtwerbung		379,57
Fahrrad- und Kinderwagenabstellplatz	Ziegler GmbH		7.780,32
Mähroboter	Eisen Nagl GmbH		1.831,00
		311.344,52	377.483,97

Die Mehrkosten sind wie folgt zu erläutern:

Baumeisterarbeiten

Mengenvermehrungen durch:

Neuer Bodenaufbau gesamter Bereich, Unterfangungen wegen durchhängender Decken, Gartengestaltung, Unterbau für Fahrradabstellplatz, Einfriedung zu Parkplatz, erneuern Unterbau Parkplatz.

Elektroinstallationen

Mengenvermehrung durch Erneuerung der E-Installation im Kellergeschoß, Telefonanlage, Versorgung Fahrrad- und Kinderwagenabstellplatz

Malerarbeiten

Mengenvermehrungen durch Sanierung des Gangbereiches auf Grund der Inanspruchnahme durch die Bautätigkeiten

Bodenbelege

Mengenvermehrungen, da der gesamte Holzfußboden entfernt und neu hergestellt werden muß

Einrichtung

Neben der Einrichtung wurde auch die Erstausrüstung an Spielzeug und Beschäftigungsmaterial für beide Gruppen angekauft

Trockenbau

Mengenvermehrungen, da die vorhandenen Decken nicht im erwarteten Ausmaß weiter verwendet werden konnten.

Außentüren

Zusätzliche Lieferung von: Fliegengitter bei den Küchenfenstern auf Grund einer Forderung der Hygienebehörde

Folgende weitere Aufträge waren wie folgt erforderlich:

Mauertrockenlegung

Im Zuge der Bauarbeiten sind Feuchtigkeitsbelastungen an Bereichen der Außenmauern aufgetreten. Deshalb wurde die Firma ITA Injektionstechnik mit der Sanierung beauftragt.

Erweiterung der Schließanlage

Die Schließanlage der Kleinkinderbetreuung wurde in das Schließsystem der Stadtgemeinde Neulengbach integriert. Entsprechend wurde die Firma EVVA mit der Lieferung der entsprechenden Schließzylinder und Schlüssel beauftragt.

Reinigung und Entsorgung der Heizöltanks

Der Heizungsaustausch von Öl auf Gas wurde in der STR-Sitzung am 11. April 2016 beschlossen. Die Reinigung und Entsorgung ist im Laufe des Projektablaufes erforderlich geworden. Die Fa. Haubenberger GmbH wurde mit den Arbeiten beauftragt.

Beschriftung und Logo

Zur Beschriftung der Kleinkinderbetreuung wurden die vorhandenen Halteeinrichtungen verwendet. Die Firma KLW Lichtwerbung wurde mit der Herstellung der erforderlichen Schilder beauftragt.

Fahrradabstellanlage

Im Zuge des Baustellenfestes wurde der Hinweis gegeben, dass für eine Kleinkinderbetreuung auch eine entsprechende Fahrrad- und Kinderwagenabstellanlage erforderlich ist. Deshalb wurde die Firma Ziegler GmbH mit der Lieferung beauftragt.

Mähroboter

Die Pflege des Außenspielbereichs kann nur durch kontinuierliche Betreuung der Rasenflächen erfolgen. Aus ökonomischen Gründen und auf Grund der Tatsache, dass der Garten auch mit Mähroboter ordnungsgemäß betreut werden kann, wurde die Firma Nagl GmbH mit der Lieferung eines Mähroboters beauftragt.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Familienausschusses am 11. Oktober 2016 behandelt.

Dem Grunde nach wurde das Gesamthema auch bereits in der Fraktionsobleutebesprechung am 2. September 2016 erörtert.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 Z. 22 lit. f) NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im AOH des VA 2016 unter dem Vorhaben 13 mit dem Ansatz 5/240800-010050 (Errichtung Kleinkinderbetreuung Bau- und Nebenkosten) gegeben.

Die Abrechnungssumme liegt um rd. 36.000,00 unter den projektierten Gesamterrichtungskosten.

Beschlussantrag:

a) Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der nachfolgenden Gewerke beauftragen:

Trockenlegung Mauerwerk	ITA Injektionstechnik		1.845,37
Erweiterung Schließanlage	EVVA		2.428,61
Reinigung u. Entsorgung Tank	Haubenberger GmbH		1.757,50
Beschriftung Logo	KLW Lichtwerbung		379,57
Fahrradabstellplatz	Ziegler GmbH		7.780,32
Mähroboter	Eisen Nagl GmbH		1.831,00

- b) Der Gemeinderat wolle die Gesamtabrechnung des Vorhabens „Errichtung der institutionellen Kleinkinderbetreuung inkl. Einrichtung und Ausstattung“ mit einer Abrechnungssumme von € 377.483,97 beschließen und die im Sachverhalt angefügten Erläuterungen zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

- a) Der Antrag wird angenommen
b) Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

- a) Einstimmig
b) Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Raipoltenbach, L-2017, L-2274 und L-2290, Endvermessung

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 30.11.2010 wurde der Beschluss zur Errichtung der Nebenanlagen im Bereich der L 2017, L 2274 und L 2290 im Zuge der Errichtung der ABA Raipoltenbach BA 15 gefasst.

Gemäß der Genehmigung durch den Landeshauptmann vom 11.10.2010 wurden die Arbeiten durch den NÖ Straßendienst auf Kosten der Gemeinde hergestellt und in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.01.2012 wurde die Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde beschlossen.

Am 15.10.2014 wurde seitens der Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation des Landes NÖ die Endvermessung durchgeführt. Das Ergebnis wurde in der Vermessungsurkunde mit der GZ 50248 vom 01.06.2016 (erhalten am 23.08.2016) festgehalten.

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 50248, in der KG Raipoltenbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 16, 17, 36, 40

Trennstück Nr. 16 im Ausmaß von 49 m² zum Grundstück Nr. 908/1 (Bundesland NÖ)

Trennstück Nr. 17 im Ausmaß von 2 m² zum Grundstück Nr. 908/1 (Bundesland NÖ)

Trennstück Nr. 36 im Ausmaß von 14 m² zum Grundstück Nr. 907 (Bundesland NÖ)

Trennstück Nr. 40 im Ausmaß von 337 m² zum Grundstück Nr. 3/1 (Schabschneider)

Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Neulengbach bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 10/15, 11/7, 65/3, 822, 898, 899, 900, 905

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 50248, in der KG Raipoltenbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:

Trennstück Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 41

Trennstück Nr. 2 von Grundstück Nr. 82 im Ausmaß von 114 m² (Pfeiffer)

Trennstück Nr. 7 von Grundstück Nr. 98 im Ausmaß von 2 m² (Furtner)

Trennstück Nr. 24 von Grundstück Nr. 30 im Ausmaß von 4 m² (Scholz/Göschelbauer)

Trennstück Nr. 27 von Grundstück Nr. 44/2 im Ausmaß von 1 m² (Hössinger)

Trennstück Nr. 29 von Grundstück Nr. 15/3 im Ausmaß von 10 m² (Wöhler)

Trennstücke Nr. 32, 34 und 38 von Grundstück Nr. 13 im Ausmaß von 10 m² (Kurbauer)

Trennstück Nr. 35 von Grundstück Nr. 10/2 im Ausmaß von 43 m² (Frey-Roos/Frey)

Trennstück Nr. 41 von Grundstück Nr. 137 im Ausmaß von 351 m² (Schabschneider)

Trennstück Nr. 1, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 26, 28, 30, 31, 33, 37 im Gesamtausmaß von 1824 m² (von Bundesland NÖ)

Weiters werden die nachfolgend angeführten neu aufgestellten Grundstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:

Grundstück Nr. 904/4, 904/5, 908/5, 908/6, 908/7, 908/8, 916/2, 916/3

Grundstück Nr. 904/4 (Trennstücke Nr. 19 und 27)

Grundstück Nr. 904/5 (Trennstücke Nr. 24 und 26)

Grundstück Nr. 908/5 (Trennstück Nr. 14)

Grundstück Nr. 908/6 (Trennstück Nr. 4)

Grundstück Nr. 908/7 (Trennstück Nr. 13)

Grundstück Nr. 908/8 (Trennstück Nr. 9)

Grundstück Nr. 916/2 (Trennstücke Nr. 10 und 11)

Grundstück Nr. 916/3 (Trennstück Nr. 12)

Gemäß § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 idgF. liegt eine öffentliche Gemeindefraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Die Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 50248, vom 01.06.2016 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trennstücke Nr. 16, 17, 36 und 40 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als Gemeindefraße aufgelassen. Die in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trennstücke 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 41 bzw. die Grundstücke Nr. 904/4, 904/5, 908/5, 908/6, 908/7, 908/8, 916/2, 916/3 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als Gemeindefraße ausgewiesen. Die Widmung der aus dem öffentlichen Gut auszuscheidenden sowie der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trennstücke ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF. erfüllt.

Es wäre daher die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut bzw. die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach gemäß der in der o.a. Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trennstücke bzw. neu aufgestellten Grundstücke zu beschließen. Die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Land Niederösterreich.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in den Sitzungen des Gemeinderates am 30.11.2010 und am 24.01.2012 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z 22 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2016 folgenden Beschluss gefasst:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 50248, in der KG Raipoltenbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 16, 17, 36, 40

- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 10/15, 11/7, 65/3, 822, 898, 899, 900, 905
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 50248, in der KG Raipoltenbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:
Trennstück Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 41
- 2.2) Die nachfolgend angeführten neu aufgestellten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:
Grundstück Nr. 904/4, 904/5, 908/5, 908/6, 908/7, 908/8, 916/2, 916/3
- 3.) Gemäß § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 idgF. liegt eine öff. Gemein-
destraße
jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Die Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 50248, vom 01.06.2016 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trennstücke Nr. 16, 17, 36 und 40 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als Gemeindegasse aufgelassen. Die in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trennstücke 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 41 bzw. die Grundstücke Nr. 904/4, 904/5, 908/5, 908/6, 908/7, 908/8, 916/2, 916/3 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als Gemeindegasse ausgewiesen. Die Widmung der aus dem öffentlichen Gut auszuscheidenden sowie der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trennstücke ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF. erfüllt.

Neulengbach, am 25.10.2016

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am

Franz Wohlmuth

Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat möge die Auflassung der in der Vermessungsurkunde GZ 50248 vom 01.06.2016 des Amtes der NÖ Landesregierung angeführten Trennstücke Nr. 16, 17, 36 und 40 als Gemeindegasse und die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach beschließen.
- b) Der Gemeinderat möge die Ausweisung der in der Vermessungsurkunde GZ 50248 vom 01.06.2016 des Amtes der NÖ Landesregierung angeführten Trennstücke Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 41 bzw. Grundstücke Parz. Nr. 904/4, 904/5, 908/5, 908/6, 908/7, 908/8, 916/2, 916/3 als Gemeindegasse und die Übernahme ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach beschließen.

Beschluss:

- a) Der Antrag wird angenommen
- b) Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

- a) Einstimmig
- b) Einstimmig

Hinweis: STR Schabschneider ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Übernahme von Teilflächen ins öff. Gut der KG Ollersbach, AZ 4395/2016

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Das Grundstück Parz. Nr. 302 in der KG Ollersbach, welches von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft verkauft wurde (grundbücherlicher Eigentümer: Korrektrial Realitäten Gesellschaft m.b.H.), soll auf die Grundstücke Parz. Nr. 302/1, 302/2, 302/3, 302/4, 302/5 und 302/6 KG Ollersbach abgeteilt werden und gleichzeitig die Abtretung der bestehenden Straße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach erfolgen. Diese Straße verläuft südlich der Westbahntrasse der ÖBB und wurden in dieser teilweise Anlagenteile der ABA Ollersbach verlegt.

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 40726 vom 17.12.2014 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, werden folgende Trennstücke des Grundstückes Parz. 302 im Gesamtausmaß von 2.334 m² in das öffentliches Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen:

Trennstück 1 im Ausmaß von 2.046 m² zum Grundstück Parz. 459 (EZ 171)

Trennstück 4 im Ausmaß von 273 m² zum Grundstück Parz. 418 (EZ 171)

Trennstück 5 im Ausmaß von 15 m² zum Grundstück Parz. 418 (EZ 171)

Dazu wurde vom Notariat Neulengach, öffentliche Notare Christoph & Schubert Partnerschaft, eine Abtretungsurkunde vorgelegt. Die Abtretung und Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich. Sämtliche Kosten und Abgaben werden von der Grundeigentümerin getragen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 40726 vom 17.12.2014 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 1, 4 und 5 des Grundstückes Parz. Nr. 302 in der KG Ollersbach werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Es wäre daher die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach laut vorliegender Abtretungsurkunde zu beschließen.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung

Anlagen:

AZ 4395/2016

ABTRETUNG SURKUNDE

abgeschlossen zwischen:

- 1) der **Korrektorial Realitäten Gesellschaft m.b.H. (FN 69226d)**, durch deren Vertretung, 1040 Wien, Gußhausstraße 19, als abtretende Partei einerseits, und
- 2) der **Stadtgemeinde Neulengbach (Öff. Gut)**, durch deren Vertretung, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, als annehmende Partei andererseits,

wie folgt:

I.

Die abtretende Partei ist zur Gänze Eigentümerin der nachfolgenden Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 19741 Ollersbach EINLAGEZAHL 421
BEZIRKSGERICHT Neulengbach
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
302 GST-Fläche (* 15529) Löschung in Vorbereitung
Landw(10) 13075
Gewässer(10) 428
Sonst(10) 2026

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****
***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Korrektorial Realitäten Gesellschaft m.b.H. (FN 69226d)

ADR: Gußhausstraße 19, Wien 1040

a 1412/2015 (Entscheidendes Gericht BG Innere Stadt Wien - 5264/2015)

Kaufvertrag 2015-03-26 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 1412/2015 (Entscheidendes Gericht BG Innere Stadt Wien - 5264/2015)

DIENSTBARKEIT der entschädigungslosen Duldung der Immissionen des ordentlichen Eisenbahnbetriebes, inkl. elektromagn. Einwirkungen sowie die Duldung allfälliger Um- und Neubauten an der Eisenbahnstrecke und des Schadenersatzverzichtes gem Pkt Sechstens Kaufvertrag 2015-03-26 ob Gst 302 für Gst 387/1 und 540/1 KG 19753

Den Gegenstand dieses Vertrages bilden die durch Teilung des Grundstückes 302 obiger Liegenschaft neu entstandenen Trennstücke 1 im Ausmaß von 2046 m², Trennstück 4 im Ausmaß von 273 m² und Trennstück 5 im Ausmaß von 15 m².

Laut Auskunft der Stadtgemeinde Neulengbach sind die Trennstücke 1 und 5 je als Grünland Land- u. Forstwirtschaft und das Trennstück 4 als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Die Parteien kennen den Vertragsgegenstand, insbesondere dessen Grenzen, Lage und Beschaffenheit in der Natur aus eigener Wahrnehmung.

II.

Die abtretende Partei tritt hiermit in Ausführung ihrer Verpflichtung den in Punkt I. näher beschriebenen Vertragsgegenstand in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (Öff. Gut) ab und diese übernimmt den Vertragsgegenstand von ersteren in ihr Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen die abtretende Parteien diese Trennstücke bisher besessen und benützt haben oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

III.

Die abtretende Partei bewilligt ob dem Grundstück 302 der Liegenschaft Einlagezahl 404 Grundbuch 19741 Ollersbach die Abschreibung

- des Trennstückes 1 im Ausmaß von 2046 m² und Zuschreibung zur Einlagezahl 171 selbes GB zur gleichzeitigen Vereinigung mit dem Grundstück 459 sowie
- der Trennstücke 4 im Ausmaß von 273 m² und 5 im Ausmaß von 15 m² und deren Zuschreibung zur Einlagezahl 171 selbes GB zur gleichzeitigen Vereinigung mit dem Grundstück 418

sowie die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Neulengbach (Öff. Gut).

IV.

Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den faktischen Besitz und Genuss der Erwerberin, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, ist mit Unterfertigung und Rechtswirksamkeit dieses Vertrages als vollzogen anzusehen und hat diese alle damit verbunden Lasten von diesem Tag an zu tragen.

V.

Die abtretende Partei haften dafür, dass der Vertragsgegenstand außer der in Punkt 1. genannten Belastung grundbücherlich lastenfrei und auch in der Natur frei von Besitz- und Bestandrechten dritter Personen ist.

VI.

Von den Vertragsteilen wird einverständlich festgestellt beziehungsweise vereinbart, dass obige Abtretung und Eigentumsübertragung vollkommen unentgeltlich erfolgt.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfällig verbundenen Kosten und Abgaben, welcher Art auch immer, gehen unbeschadet der hiefür auch nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, zu Lasten der abtretenden Partei.

VII.

Da mit diesem Verträge der Erwerb von Trennstücken durch eine Gebietskörperschaft zur Schaffung eines öffentlichen Wegs erfolgt, wird hiefür unter einem für diesen Erwerb Grunderwerbssteuerfreiheit beantragt.

VIII.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner grundbücherlichen Durchführung der annehmenden Partei gehört.

Den abtretenden Parteien können über ihr Verlangen jederzeit vom Urkundenverfasser Kopien ausgehändigt werden.

Neulengbach, am

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 40726 vom 17.12.2014 der Vermessung Schubert ZT GmbH angeführten Trennstücke 1, 4 und 5 im Gesamtausmaß von 2.334 m² (Grundbuch 19741 Ollersbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut laut beiliegender Abtretungsurkunde AZ 4395 beschließen, wobei die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde die Liegenschaftseigentümerin trägt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 13. A1 Telekom Austria, Sender Neulengbach "Frauenhof", Glasfaseranbindung

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Die A1 Telekom Austria, 2232 Deutsch Wagram, Hagergasse 19 plant die Glasfaseranbindung des Senders beim Frauenhof in Neulengbach und hat im Wege des mit den Arbeiten beauftragten Unternehmens, der Firma Leyrer + Graf, 2320 Schwechat, Ludwig Poihsstraße 3, bei der Stadtgemeinde Neulengbach um Sondernutzung für die Leitungsverlegung ange-sucht. Von der Leitungsverlegung sind die Khuenstraße (Gst. Nr. 219/8 und 271/4, KG Neu-lengbach), die Dreiföhrenstraße (Gst. Nr. 286, KG Neulengbach) und die Kohlreithstraße (Gst. Nr. 208/7, KG Neulengbach) – alle genannten Grundstücke sind öffentliches Gut der Stadtgemeinde Neulengbach - betroffen.

Für die Nutzung des öffentlichen Gutes wird ein Sondernutzungsvertrag mit der AZ: 4240/2016 zwischen der A1 Telekom Austria, 2232 Deutsch Wagram, Hagergasse 19, und der Stadtgemeinde Neulengbach, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, abgeschlossen.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Gem. § 35, Zif. 22, lit. h, NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

AZ: 4240/2016

S O N D E R N U T Z U N G S V E R T R A G

Vertrag abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach**, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits und **der A1 Telekom Austria, Hagergasse 19, 2232 Deutsch Wagram**, im Folgenden kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

Die Gemeinde gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **12.9.2016** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichneten Gemeindestraßen zufolge **Gra-bungs- und Leitungsverlegearbeiten** in der **KG Neulengbach** für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Khuenstraße: Gst. Nr. 219/8 und Gst. Nr. 271/4, beide EZ 514, KG Neulengbach (Ent-langführung und Querung)

Dreiföhrenstraße: Gst. Nr. 286, EZ 514, KG Neulengbach (Querung)

Kohlreithstraße: Gst. Nr. 208/7, EZ 514, KG Neulengbach (Entlangführung)

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beilie-genden Projektsunterlagen der A1 Telekom Austria, ausgearbeitet von der Firma Ley-er + Graf, zu entnehmen.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch die Gemeinde und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Gemeindestraße(n) wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch der Gemeinde im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und daher übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz der Gemeinde alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder der Gemeinde Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraße(n) erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die von der Gemeinde allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Gemeindestraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe der Gemeinde. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Gemeindestraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Die Gemeinde kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Gemeindestraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen der Gemeinde nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Gemeinde berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich die Gemeinde das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Gemeinde diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Gemeinde vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Gemeinde lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf die Gemeinde über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Gemeindestraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Gemeindestraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat die Gemeinde keine Verpflichtung, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch die Gemeinde um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Gemeinde vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit der Gemeinde einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag der Gemeinde binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Der Stadtgemeinde Neulengbach dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung von der Stadtgemeinde Neulengbach vor Baubeginn einzuholen bzw. sind dieser vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der Gemeinde zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der Gemeinde zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Gemeinde zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Gemeinde, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht der Gemeinde ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Gemeinde an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist Gemeinde anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraße(n) sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Gemeindestraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Gemeindestraße(n) sind mit der Gemeinde einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei der Gemeinde unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens der Gemeinde dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

I. STRASSEN

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querungen der Gemeindestraße Parz. 286, KG Neulengbach (Dreiföhrenstraße) und der Gemeindestraße Parz. Nr. 219/8, KG Neulengbach (Khuenstraße), sind möglichst senkrecht zur Straßenachse gemäß Planbeilage auszuführen.

1.2. Entlangführungen

Entlangführungen in der Fahrbahn Parz. Nr. 208/7, KG Neulengbach (Kohlreithstraße), Parz. 219/8 und 271/4, KG Neulengbach (Khuenstraße):

Werden mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten außerhalb der Fahrbahn gestattet.

2. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

3. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

3.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette:

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, schütffähigem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat Eschenbachgasse 9, zu beziehen.

3.1.1. Im Besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen: Ordnungsgemäße Wiederherstellung

3.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette:

Künetten außerhalb der in Punkt 3.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schütffähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

4. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instandzusetzen. Die vor Beginn der Arbeiten entfernten, und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

5. Sonstiges

5.1. Zwei Wochen vor Baubeginn ist der Stadtgemeinde Neulengbach die genaue Trassenführung bekanntzugeben.

5.2. In der Zeit von 31. Oktober bis 1. April sind sämtliche Arbeiten auf Gemeindestraßengrund einzustellen.

gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen im ÖIAV, A-1010 Wien,

Technischer Bericht

für Inanspruchnahme von Straßengrund

Im Rahmen eines Ausbau des Telekommunikationsleitungsnetzes der A1 Telekom Austria AG werden in den **KG Neulengbach** wie folgt Grabungs- und Leitungsverlegungsarbeiten durchgeführt.

Straße	Querung bei ONr.	Entlanglegung	
		Links ONr.-ONr.	Rechts ONr.-ONr.
Khuenstraße	Parz.215/1 – Parz.215/2	ONr.69 – ONr.342 ONr.360 – Parz.215/1	Parz.215/2 – Parz.208/3
Dreiföhrenstraße	ONr.306 – Onr.89a		
Kohlreithstraße			ONr.434 – ONr.435

Grabungsverfahren: Querungen werden bei Aufgrabungen der halben Straßenseite senkrecht zur Straßenachse, mit Betonrohren bzw. Kunststoffrohren hergestellt, wobei die Mindestüberdeckung der Rohre 1 m beträgt. In die so hergestellten Querungen werden Fernmeldekabel eingezogen.

Bohrverfahren: Querungen werden Horizontal, oder im gesteuerten Verfahren senkrecht zur Straßenachse gebohrt, wobei die Mindestüberdeckung der Rohre 1 m beträgt. In die so hergestellten Querungen werden Fernmeldekabel eingezogen.

Entlanglegungen im Grabungsverfahren: Das Fernmeldekabel wird in einer Künette von 0,7 m bis 1,0 m Tiefe und 0,3 m bis 0,5 m breite verlegt. Zum Schutz werden die verlegten Kabel mit Sand und mit Abdeckprofilplatten bzw. mit quergelegten Mauerziegeln zugedeckt. Ca. 20cm über der Abdeckung wird ein gelbes Warnband verlegt. Nach Verlegung der Beton- oder Kunststoffrohre bzw. Kabel werden die Künetten durch schichtweises Einbringen des Verfüll Materials, bei gleichzeitiger lagenweiseren Verdichtungen, verfüllt. Die Wiederherstellung der Oberflächenbefestigungen erfolgt entsprechend der Gesamtkonstruktion der in Anspruch genommenen Straßen.

Entlanglegungen im Pflugverfahren: Das Fernmeldekabel wird in einer Pflugkünette von 0,7 m bis 1,0 m Tiefe und 0,05 m bis 0,08 m breite verlegt. Zum Schutz wird ca. 20cm über dem Kunststoffrohre bzw. Kabel ein gelbes Warnband mitverlegt. Nach Verlegung der Kunststoffrohre bzw. Kabel wird die Pflugkünette mit einem Walzenaufsatz verschlossen, bei gleichzeitiger Verdichtungen. Die Wiederherstellung der Oberflächenbefestigungen erfolgt entsprechend der Gesamtkonstruktion der in Anspruch genommenen Straßen.

Die angeführten Arbeiten werden im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenaufsichtsorganen und unter Beachtung der verkehrspolizeilichen Vorschriften durchgeführt.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.

2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Stadtgemeinde Neulengbach hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindestraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am

.....

(A1 Telekom Austria)

Neulengbach, am

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am: 25.10.2016

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

Dienstsiegel:

.....

(Franz Wohlmuth, Bürgermeister)

.....

(Ing. Mag. Alois Heiss, Vizebürgermeister)

.....

(STR Josef Fischer)

.....

(GR ÖkRat Karl Gfatter)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss des Sondernutzungsvertrages AZ 4240/2016 zwischen der A1 Telekom Austria, Hagergasse 19, 2232 Deutsch Wagram und der Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach für die Verlegung einer Glasfaserleitung auf öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Neulengbach (Gst. Nr. 219/8, 271/4, 286, 208/7, KG Neulengbach) zwecks Anbindung des Senders beim Frauenhof beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

26 Ja, 1 Gegenstimme (GR Mag. Steinwendtner)

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 14. Brückenprüfung - Ergänzung

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.4.2016 die Beauftragung einer erstmaligen Brückenprüfung gem. RVS an das Zivilingenieurbüro DI Kidery beschlossen.

Am 19.9.2016 wurde nun der Prüfbericht von DI Kidery vorgelegt und im Rahmen einer Besprechung erörtert. Die darin empfohlenen Maßnahmen für die insgesamt 19 Stück geprüften Brücken werden in den VA 2017 sowie den MFP einzufließen haben.

Im Zuge der Besprechung am 19.9.2016 wurde jedoch festgestellt, dass sich weitere Brücken im Gemeindeeigentum befinden, für welche eine Brückenprüfung gem. RVS bis dato nicht erfolgt ist. Für diese 8 weiteren Brücken und Stege liegt nunmehr ein Ergänzungsangebot von DI Kidery über EUR 6.042,59 inkl. USt vor.

Vorberatung: diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 Z. 20 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2016 im Vorhaben 2 des AOH gegeben.

Die Finanzierung ist im Wege einer Umschichtung innerhalb des Vorhabens 2 gegeben.

HH-Stelle 5/612100-002202 Brückenprüfung zur Gänze Überschreitung

HH-Stelle 5/612100-Steghofbrücke wird 2016 nicht umgesetzt

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung des Zivilingenieurbüros Kidery, 2381 Laab im Walde, mit der Durchführung der gesetzlich erforderlichen Brückenprüfungen gemäß Angebot vom 26.9.2016 zu EUR 6.042,59 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 15. WVA Neulengbach - Clientlösung für das Rathaus

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Im Jahr 2004 wurde zur Überwachung der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Neulengbach durch die Fa. Landsteiner GmbH. eine Fernwirkanlage installiert. Als Bestandteil dieser Fernwirkanlage wurde im Gemeindeamt ein Blindschaltbild errichtet.

Aufgrund diverser Änderungen an der Wasserversorgungsanlage entspricht die Darstellung des Blindschaltbildes nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und auch nicht mehr dem Stand der Technik.

Im Zuge des Rathausumbaus (Bereich Bürgerservice) ist vorgesehen, das bestehende Blindschaltbild abzubauen und eine neue Clientlösung für das Rathaus zu installieren. Diese besteht aus einem Monitor, auf dem das Visualisierungsbild dargestellt wird, die Steuerung erfolgt über einen PC, eine Verbindung zur Zentrale im Bauhof wird hergestellt. Dazu liegt ein Angebot der Fa. Elektro & Electronic Landsteiner GmbH., 3300 Amstetten, über € 10.577,77 exkl. Ust. vor.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2017 AOH VH 64 unter der HH-Stelle 5/850920-004052 vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Vergabe der Clientlösung der WVA Neulengbach für das Rathaus an die Fa. Elektro & Elektronik Landsteiner GmbH., 3300 Amstetten, gemäß dem Angebot vom 30.9.2016 in Höhe von max. € 10.577,77 exkl. Ust. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 16. Baumkataster und Grünräume - Nachpflanzungen

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Im Bereich der Naturdenkmäler (Schlosspark, Danckelmannallee) und der sonstigen Grünräume im Gemeindegebiet (Skaterplatz, Sportplatz Schönfeld, Freibad, Kabanen, Spielplatz) sind diverse Nachpflanzungen erforderlich. Diesbezüglich wurden folgende Angebote eingeholt:

Baumschule Andreas Bauer, 3051 St. Christophen, Hinterberg 6,	6.144,94 € (inkl. Ust)
Maschinenring Neulengbach-Tullnerfeld 3451 Spital/Michelhausen, Ebenfeld 1,	6.547,20 € (inkl. Ust)
Nentwich-Gartenbau, 3142 Weissenkirchen/Perschling, Dorfstraße 19,	6.592,35 € (inkl. Ust.)
Praskac-Pflanzenwelt, 3430 Tulln, Praskacstraße 101 – 108,	6.739,98 € (inkl. Ust.)
Kramer & Kramer 3441 Zöfing, Hauptstraße 18,	7.433,25 € (inkl. Ust.)
Anton Starkl Ges.m.b.H. 3430 Frauenhofen, Gärtnerstraße 4,	6.821,45 € (inkl. Ust.)
Gärtnerei Kraic, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 123,	kein Angebot

Die Fa. Baumschule Bauer ist Bestbieter und hat in der Vergangenheit in Neulengbach qualitative Bäume geliefert, daher soll der Auftrag an die Baumschule Bauer erfolgen. Aufgrund eines Budgets von 14.600,- Euro, soll die Anzahl der Bäume angepasst werden, sodass sich eine Auftragssumme von 12.580,29 inkl. 13% Ust. ergibt. Durch Nachverhandlung wird ein Nachlass von 5% gewährt, daher ist die Auftragssumme inkl. 13% Ust. 11.951,28 Euro. Für eventuelle anfallende Bauhofleistungen oder notwendigem Austausch von Erdmaterial soll ein Betrag von 2000,- Euro beschlossen werden.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss am 13.10.2016 behandelt und eine einstimmige Empfehlung abgegeben.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des § 35 Zif. 22 lit. 5 NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im AOH VA 2016 im VH 20 unter der HH-Stelle 5/815000-728049 bis zu einer Höhe von € 14.600,- gegeben.

Beschlussantrag:

- Der Gemeinderat möge die Durchführung der Nachpflanzungen (Lieferung und Pflanzung) - im Rahmen des Baumkatasters - durch die Firma Baumschule Bauer, Hinter-

berg 6, 3051 St. Christophen, gemäß Angebot vom 11.10.2016 und mündlicher Nachverhandlungen, in der Höhe von 11.951,28 Euro (inkl. Ust.) beschließen.

- b) Der Gemeinderat möge die Durchführung der für die Nachpflanzungen erforderlichen Bauhofleistungen mit Kosten in der Höhe von 2.000,-- Euro beschließen.

Beschluss:

- a) Der Antrag wird angenommen
- b) Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

- a) Einstimmig
- b) Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 17. Bericht des Prüfungsausschusses vom 20.09.2016

Berichterstatter: GR Manfred Schweighofer

Sachverhalt:

Am 20.09.2016 hat der Prüfungsausschuss in der Zeit von 17:45 Uhr bis 18:00 Uhr im Rahmen einer unangekündigten Sitzung die Gebarung der Stadtgemeinde Neulengbach überprüft und das nachfolgende Protokoll verfasst.

**VERHANDLUNGSSCHRIFT****über die unangekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses**

Datum: **Dienstag, 20.09.2016**

Beginn: 17:45 Uhr

Ende: **18:00 Uhr**

Ort: Büro der Finanzabteilung im 1. OG.

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn GR Manfred Schweighofer (Beilage Einladungsnachweis)

Anwesend waren:**Vorsitzender:**

Herr GR Manfred Schweighofer (SPÖ)

Gemeinderäte:

Herr GR Bernhard Karrer (VPN)

Frau GR Magdalena Hajek (VPN)

Herr GR Mario Drapela (SPÖ)

Nicht anwesend und entschuldigt war:

Frau GR DI Barbara Doupovec (VPN)

Herr GR Christoph Bauer (VPN)

Herr GR DI Thomas Mutzl (Grüne)

Außerdem anwesend:

Hr. Christian Bachner, Leitung Finanzabteilung

Fr. Maria Matzinger, Abt. Finanzabteilung

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Kassaprüfung

PROTOKOLL

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, GR Manfred Schweighofer, begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis 4 von 7 **beschlussfähig**.

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll vom 07.03.2016 wurde von den Anwesenden einstimmig genehmigt.

TOP 3. Kassaprüfung

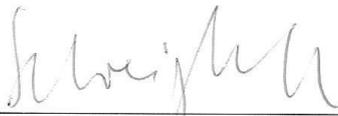
Die Barkassa weist laut vorläufigem Kassabuch vom 20.09.2016 einen Stand von EUR 596,67 auf (Beilage ./A).

Auch der Bestand an Neulengbach-Talern wurde überprüft und stimmt mit den geführten Aufzeichnungen überein (9 Stück).

Barkasse und Bestand wurden überprüft und stimmen centgenau.

Der bestehende Safe entspricht nicht der Sicherheitsklasse und soll im Zuge des Umbaus erneuert werden.

PROTOKOLLFERTIGUNG



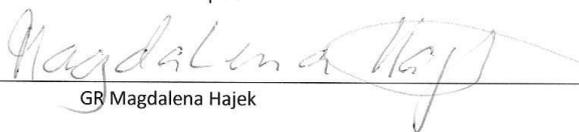
Ausschuss-Obmann GR Manfred Schweighofer



GR Bernhard Karrer



GR Mario Drapela



GR Magdalena Hajek

Stellungnahme der Kassenverwalterin:

Das Ergebnis der Einschau durch den Prüfungsausschuss wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Protokoll wird in der gefertigten Form zur Kenntnis genommen. Zum Hinweis zur Erneuerung des Tresors, der zur Aufbewahrung von Bargeldbeständen, Wertsachen und Verträgen verwendet wird, wird angemerkt, dass der Inhalt trotz des Fehlens einer zuordenbaren Sicherheitsklasse bis zu einem Wert von € 7.000,00 versichert ist. Dieser Versicherungswert wird nicht überschritten. Dadurch kann vorläufig ein Austausch des Tresors entfallen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 82 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses der unangekündigten Sitzung vom 20.09.2016 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 20.25 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

AL Christian Kogler
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.